



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 05.03.2019

Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Abschaffung des Schulgeldes für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen mündet derzeit in einen Vorschlag der Staatsregierung, dass diejenigen Berufsfachschulen, die eine Ausbildung kostenfrei stellen, einen klassenbezogenen Gesundheitsbonus erhalten sollen – sozusagen als finanziellen Anreiz, um die Ausbildung kostenfrei zu stellen.

Wie die Reaktionen der Berufsfachschulen bayernweit zeigen, ist die Höhe des Gesundheitsbonus in keinem Fall ausreichend, um ein kostenfreies Ausbildungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind die Kosten für den bayerischen Staat pro Ausbildungsplatz an den staatlichen/öffentlichen Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe, an denen eine schulgeldfreie Ausbildung möglich ist?
2. Auf welcher Grundlage werden diese Kosten berechnet?
3. Auf welcher Grundlage wurde die Höhe des Schulgeldbonus berechnet, der als Anreiz dienen soll, um den Wegfall des Schulgeldes zu kompensieren?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass nach Einschätzung der Berufsfachschulen der Gesundheitsbonus bei Weitem nicht ausreicht, um das Schulgeld abzuschaffen und sich damit die im Vorfeld der bayerischen Landtagswahl angekündigte Schulgeldfreiheit als Farce entpuppt?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 08.07.2019

Vorbemerkung:

Die Anfrage wurde vor dem Hintergrund des ersten Modells eines Gesundheitsbonus (damaliger Stand: 06.02.2019) gestellt. Der kontinuierliche Dialog des Staatsministeriums mit den Schulträgern und ihren Verbänden (Runder Tisch Gesundheitsbonus) sowie die Beratungen in den die Staatsregierung tragenden Fraktionen FREIE WÄHLER und CSU, die zu einer aus heutiger Sicht auskömmlichen Dotierung der einschlägigen Haushaltstitel im Doppelhaushalt 2019/2020 führten (Kap. 05 04 Tit. 684 21 bis 684 29), haben eine deutliche Weiterentwicklung des ersten Modells ermöglicht. Der jetzt in den Förderrichtlinien umgesetzte Gesundheitsbonus (Nr. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12.06.2019 zu Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis, BayMBI. Nr. 238 vom 26.06.2019; im Folgenden: KMBek) wird nach einer – rechtlich noch nicht verbind-

lichen, faktisch jedoch durchaus aussagekräftigen – Abfrage bei den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler an 98,9 Prozent der betroffenen privaten Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe in Bayern zu einer wirtschaftlich betrachtet schulgeldfreien Ausbildung führen.

- 1. Wie hoch sind die Kosten für den bayerischen Staat pro Ausbildungsplatz an den staatlichen/öffentlichen Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe, an denen eine schulgeldfreie Ausbildung möglich ist?**
- 2. Auf welcher Grundlage werden diese Kosten berechnet?**

Auf der Grundlage der aktuellsten validierten Amtlichen Schuldaten (Schuljahr 2017/2018) und den ab dem 01.01.2018 geltenden Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern ergeben sich an den staatlichen Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe durchschnittliche vom Freistaat Bayern zu tragende Kosten von ca. 8.600 Euro pro Jahr pro Schüler.

- 3. Auf welcher Grundlage wurde die Höhe des Schulgeldbonus berechnet, der als Anreiz dienen soll, um den Wegfall des Schulgeldes zu kompensieren?**

Bezugsgröße des neu berechneten Angebots ist der monatliche Schulgeldbetrag, der sich aus den durchschnittlichen Klassengrößen aller Schulen einer Schulart errechnet (gewichtetes Schulgeld). Von diesem schulartbezogenen Durchschnittsschulgeld sollen über den Gesundheitsbonus 90 Prozent übernommen werden.

Der rechnerische Eigenanteil des Schulträgers läge damit im Durchschnittsfall bei 10 Prozent. In der Realität dürfte dieser Anteil geringer sein, weil nicht alle Schulträger das Schulgeld in voller Höhe über das gesamte Schuljahr hinweg von allen Schülern erhalten. Typische Ausfall- oder Verringerungsfaktoren sind etwa Abgänge einzelner Schüler, mangelnde Zahlungsfähigkeit oder Schulgeldreduzierungen aus sozialen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

- 4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass nach Einschätzung der Berufsfachschulen der Gesundheitsbonus bei Weitem nicht ausreicht, um das Schulgeld abzuschaffen und sich damit die im Vorfeld der bayerischen Landtagswahl angekündigte Schulgeldfreiheit als Farce entpuppt?**

Der Gesundheitsbonus berechtigt zu der Annahme, dass das Ziel der Staatsregierung, die Schulgeldfreiheit an den privaten Berufsfachschulen für Pflegefachberufe (Physiotherapie, Podologie, Logopädie, Ergotherapie, Massage, Orthoptik, Diätassistenten, Technische Assistenten in der Medizin, pharmazeutisch-technische Assistenten) in Bayern flächendeckend herzustellen, bis auf sehr wenige Ausnahmen bereits beim Start des Bonus verwirklicht wird.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 – dem Tag nach der Befassung des Haushaltsausschusses des Landtags mit dem Einzelplan 05 stellte das Staatsministerium den Trägern der privaten Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe und den Teilnehmern des Runden Tisches Gesundheitsbonus ein nochmals verbessertes Modell des Gesundheitsbonus vor. Sämtliche Träger antworteten. Hiernach ergibt sich folgendes Bild über die Akzeptanz des Modells:

94 private Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe fallen in den Anwendungsbereich des Gesundheitsbonus.

- Die Träger nehmen das Angebot für 93 dieser Schulen an, davon für 92 mit Wirkung ab dem zweiten Schulhalbjahr 2018/2019, für eine ab 2019/2020. Dies entspricht einer Akzeptanzquote von 98,9 Prozent.
- Für eine Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten lehnt der Träger den Bonus ab (Ablehnungsquote von 1,1 Prozent).

Die Förderrichtlinien (Nr. 2 der KMBek) wurden kurz nach ihrer rechtlich verbindlichen Unterzeichnung am 12.06.2019 den Schulen und Trägern unmittelbar zugeleitet, damit diese mehr Zeit für Vorarbeiten zur Umstellung ihrer Schulverträge, internen Finanzierungsstrukturen und zur Außenkommunikation haben. Die Richtlinien traten rückwirkend zum 16.02.2019 in Kraft.